VERORDNUNG (EWG) Nr. 1610/86 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1986

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1985 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates vom 27. Januar 1986 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1986 (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (5), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 900 Tonnen Butteroil zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (7), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	UNRWA (2)
3. Bestimmungsland	Libanon
4. Lieferstufe und -ort	cif Beirut oder cif Lattakia (5)
5. Vertreter des Begünstigten (3)	—
6. Gesamtmenge	180 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	französische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(7)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. August 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Juni 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 31. August 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	7. Juli 1986
15. Verschiedenes	(4) (6)

Bezeichnung der Partie	B
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	UNRWA (2)
3. Bestimmungsland	Syrien
4. Lieferstufe und -ort	cif Lattakia
5. Vertreter des Begünstigten (3)	—
6. Gesamtmenge	75 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	irische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(7)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / LATTAKIA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. Juli 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der irische Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4) (6)

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Programm :	1986	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986	
2. Begünstigter	UNRWA (2)	
3. Bestimmungsland	Jordanien	Israel
4. Lieferstufe und -ort	cif Akaba	cif Ashdod
5. Vertreter des Begünstigten (3)	—	
6. Gesamtmenge	155 Tonnen	390 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	niederländische	deutsche
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	(7)	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES /	
	AKABA"	ASHDOD"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. August 1986	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	23. Juni 1986	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffungsfrist	vor dem 31. August 1986	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	7. Juli 1986	
15. Verschiedenes	(4) (6)	

Bezeichnung der Partie	E
1. Programm :	1985 (Reserve)
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 7. Februar 1986
2. Begünstigter	Republik Kap Verde
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	cif Praia
5. Vertreter des Begünstigten	Empresa Pública de Abastecimento (EMPA) CP 104 — Tel. 249 305 — Telex 54 EMPA CV (Agents aux Ports : Agência Nacional de Viagens)
6. Gesamtmenge	100 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	Vereinigtes Königreich
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA À REPÚBLICA DE CABO VERDE"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Juli 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4)

Vermerke :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) UNRWA Supply Division — PO Box 70 — A—1400 Vienna ; Telex 135310.

(3) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

(4) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :

Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(5) Option des Begünstigten.

(6) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.

(7) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einen Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.